

# VERHALTENSKODEX FÜR ZULIEFERER



# INHALT

## 1. UNSERE ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE 03

## 2. SOZIALE VERANTWORTUNG 04

- 2.1. Verbot von Zwangsarbeit, Leibeigenschaft, Arbeits- und Menschenhandel
- 2.2. Verbot von Kinderarbeit
- 2.3. Faire Vergütung
- 2.4. Angemessene Arbeitszeiten
- 2.5. Vereinigungsfreiheit
- 2.6. Verbot der Diskriminierung
- 2.7. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit
- 2.8. Umgang mit Konfliktmineralien

## 3. UMWELTVERANTWORTUNG 06

- 3.1. Erhaltung der Natur
- 3.2. Umgang mit Luftemissionen
- 3.3. Behandlung und Entsorgung von industriellen Abwässern
- 3.4. Umgang mit Abfällen und Gefahrenstoffen
- 3.5. Umgang mit Rohstoffen und natürlichen Ressourcen
- 3.6. Umgang mit Energieverbrauch und -effizienz

## 4. ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN UND COMPLIANCE 07

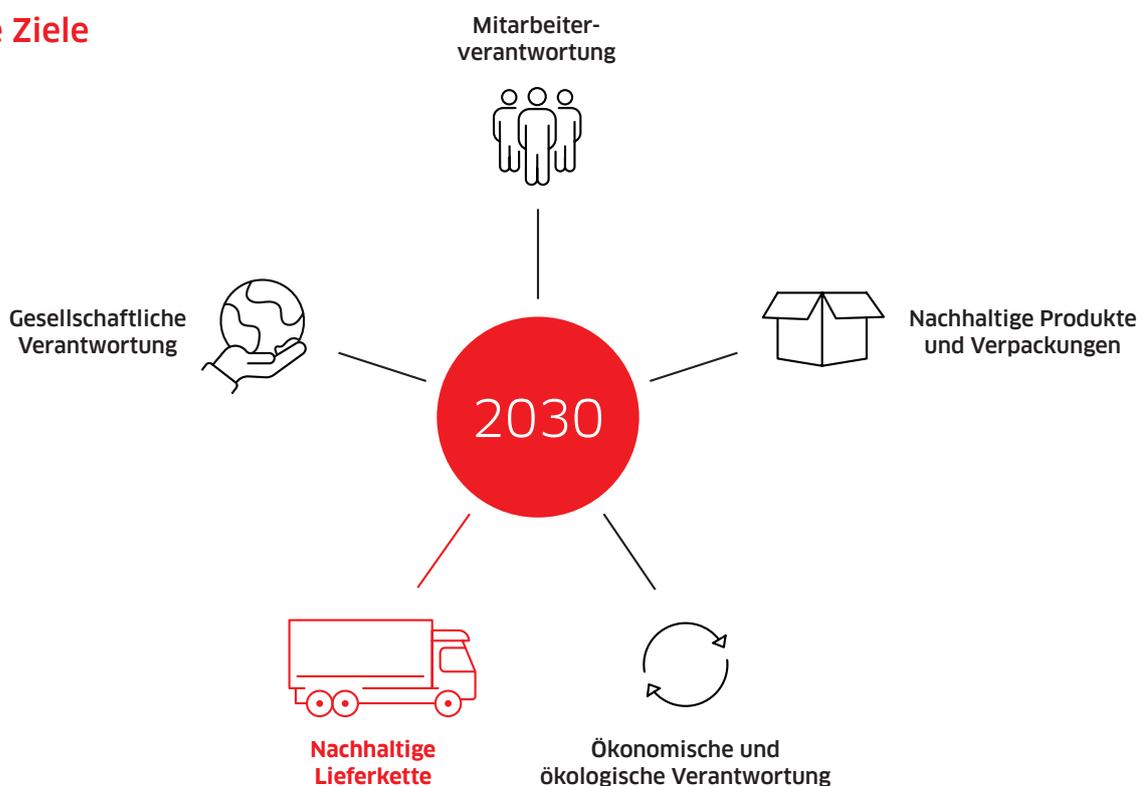
- 4.1. Verbot von Bestechung und Korruption
- 4.2. Verbot der Geldwäsche
- 4.3. Handelsgesetze
- 4.4. Fairer Wettbewerb
- 4.5. Privatsphäre / Datenschutz

## 5. UMSETZUNG INNERHALB DER LIEFERKETTE 08

- 5.1. Gefährdungsbeurteilung und daraus resultierende Maßnahmen
- 5.2. Pflichten des Lieferanten innerhalb seiner Lieferkette
- 5.3. Dokumentation
- 5.4. Prüfungsrechte
- 5.5. Zusammenarbeit und Schulung
- 5.6. Beschwerdemechanismen
- 5.7. Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex für Lieferanten

# 1. UNSERE ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE

## Unsere Ziele



Bei der ZWILLING BEAUTY GROUP steht Nachhaltigkeit für die unternehmerische Haltung: Wir richten unser Handeln an klaren Grundsätzen aus und schaffen mit unseren Marken Werte für Generationen. Soziale, ökologische sowie ethische Anforderungen und Ziele werden zunehmend und weitreichend in unsere Wertschöpfungskette integriert und werden so zum Treiber des Wandels in unserem Marktsegment.

Wir erwarten von allen unseren Lieferanten das gleiche Engagement und bitten sie, dazu beizutragen, indem sie einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen, ihre sozialen, ökologischen und ethischen Leistungen kontinuierlich verbessern und sich verpflichten, diese Anforderungen innerhalb ihrer Lieferkette zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck hat die ZWILLING BEAUTY GROUP diesen Verhaltenskodex für Lieferanten erstellt. Der

Verhaltenskodex für Lieferanten basiert auf internationalen Gesetzen und Vorschriften wie dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie internationalen Übereinkommen wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den Leitlinien zu Kinderrechten und Geschäftsgrundsätzen und den Leitlinien der Vereinten Nationen über Grundsätze für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Standards). Im Übrigen wird auf die Grundsatzerklärung von Wilh. Werhahn KG zu Menschenrechten und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten verwiesen.

<https://www.werhahn.de/rechtliche-hinweise/>, abrufbar auf der Website der ZWILLING BEAUTY GROUP.

Der Lieferant verpflichtet sich, die folgenden Bedingungen dieses Verhaltenskodex für Lieferanten einzuhalten.

## 2. SOZIALE VERANTWORTUNG

### 2.1. Verbot von Zwangsarbeit, Leibeigenschaft, Arbeits- und Menschenhandel

Zwangsarbeit, Sklavenarbeit, Schuldknechtschaft oder ähnliche Formen der Arbeit, einschließlich Menschenhandel, sind verboten. Alle Arbeiten müssen nach eigenem Ermessen ausgeführt werden und die Arbeitnehmer müssen die Möglichkeit haben, die Arbeit oder das Arbeitsverhältnis jederzeit zu beenden. Darüber hinaus stellt der Lieferant sicher, dass kein Arbeitnehmer einer inakzeptablen Behandlung wie psychischer Grausamkeit oder sexueller oder anderer persönlicher Belästigung ausgesetzt ist. Der Lieferant darf keine Sicherheitskräfte beauftragen oder einsetzen, wenn die Beauftragung oder der Einsatz zu Verstößen gegen das Verbot von Folter und/oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, zu Schäden an Leib oder Leben oder zu einer Beeinträchtigung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit führt.

### 2.2. Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit ist verboten. Der Lieferant ist verpflichtet, das von der ILO empfohlene Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern einzuhalten. Nach diesen Empfehlungen sollte das Alter nicht unter dem Alter liegen, mit dem die Schulpflicht endet, und in keinem Fall unter 15 Jahren liegen. Der Lieferant wird darüber hinaus besondere Schutzvorschriften beachten und anwenden.



### 2.3. Faire Vergütung

Die Vergütung für regelmäßige Arbeitszeit und Überstunden muss mindestens der gesetzlichen bundesweiten Mindestvergütung oder der branchenüblichen Mindestvergütung entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

In jedem Fall muss die Vergütung für Überstunden angemessen höher sein als die Vergütung für reguläre Stunden. Reicht das Entgelt nicht aus, um die üblichen Lebenshaltungskosten zu decken und gleichzeitig dem Arbeitnehmer die Bildung eines Mindestbetrags an Ersparnissen zu ermöglichen, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt des Arbeitnehmers zu erhöhen, um ein hierfür ausreichendes Niveau zu erreichen. Der Lieferant stellt seinen Mitarbeitern alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zur Verfügung. Der Einsatz von Entgeltabzügen als Strafmaßnahme ist nicht zulässig. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihrer Vergütung erhalten.

### 2.4. Angemessene Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen und ILO-Standards entsprechen. In der ILO definierte Ausnahmen werden anerkannt. Sofern in den örtlichen Vorschriften



nichts anderes bestimmt ist, darf die reguläre wöchentliche Gesamtarbeitszeit nicht mehr als 48 Stunden betragen. Überstunden sind



*ZWILLING Beauty-Unternehmen tragen zu einer besseren Bildung von Kindern und zur Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen bei, indem sie Projekte in lokalen Gemeinden unterstützen, beispielsweise in Pondicherry, Indien.*

nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis geleistet werden und dürfen nicht mehr als 12 Überstunden pro Woche überschreiten, wobei dem Arbeitnehmer nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu gewähren ist.

### 2.5. Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant respektiert das Recht der Mitarbeiter, Organisationen zu gründen und ihnen beizutreten sowie Tarifverhandlungen und Streiks zu führen und sich daran zu beteiligen. In den Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zur Abhaltung von Kollektivversammlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sollen alternative Möglichkeiten einer selbständigen Arbeitnehmervereinigung zum Zwecke der Tarifverhandlungen zugelassen werden. Mitarbeiter dürfen nicht aufgrund der Gründung, des Beitritts oder der Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden.

### 2.6. Verbot der Diskriminierung

Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist verboten, es sei denn, sie ist durch die beruflichen Anforderungen gerechtfertigt. Dies gilt beispielsweise für Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der Hautfarbe, einer Behinderung, des Gesundheitszustands, der politischen Überzeugung, der Weltanschauung, der Religion, des Alters, Schwangerschaft oder der sexuellen Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren. Der Lieferant stellt die Zahlung einer gleichen Vergütung für gleichwertige Leistungen sicher.

### 2.7. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld gemäß den geltenden Gesetzen und Industriestandards verantwortlich. Der Lieferant muss geeignete Arbeitssicherheitssysteme implementieren und wirksame Maßnahmen ergreifen, um Unfälle und Gesundheitsschäden

zu verhindern, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten am Arbeitsplatz auftreten können. Einer übermäßigen körperlichen oder geistigen Ermüdung ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter regelmäßig über die geltenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen und entsprechende Maßnahmen zu informieren und zu schulen. Den Mitarbeitern ist Zugang zu ausreichend Trinkwasser und sauberen Sanitäreinrichtungen zu gewähren.

### 2.8. Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt muss der Lieferant Prozesse gemäß der „OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Tech risk areas“ etablieren. Der Lieferant stellt sicher, dass die Produkte keine Materialien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten enthalten, die direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren oder begünstigen und Menschenrechtsverletzungen verursachen oder begünstigen. Der Lieferant muss das Schmelzen und Raffinieren ohne angemessene und geprüfte Due-Diligence-Prozesse vermeiden.



## 3. UMWELTVERANTWORTUNG

### 3.1. Erhaltung der Natur

Der Lieferant darf Land, Wälder oder Gewässer, deren Nutzung den Lebensunterhalt von Menschen sichert, nicht unter Verletzung legitimer Rechte entziehen. Schädliche Bodenveränderungen, Wasser- und Luftverschmutzung, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch sind zu unterlassen, wenn dadurch die Gesundheit der Menschen geschädigt, die natürlichen Grundlagen der Nahrungsmittelproduktion erheblich beeinträchtigt werden oder der Zugang der Menschen zu sauberem Trinkwasser oder sanitären Einrichtungen verhindert wird.

### 3.2. Umgang mit Luftemissionen

Der Lieferant muss die allgemeinen Emissionen aus Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) und Treibhausgasemissionen vor ihrer Freisetzung kategorisieren, routinemäßig überwachen und gemäß den örtlichen Gesetzen behandeln. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, kostengünstige Lösungen zur Minimierung von Luft- und Lärmemissionen zu finden und gleichzeitig seinen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck für die verwendeten Materialien und Geräte kontinuierlich zu verbessern.

### 3.3. Behandlung und Entsorgung von industriellen Abwässern

Der Lieferant muss Abwässer aus Betriebsabläufen, Produktionsprozessen und Sanitäreinrichtungen nach Bedarf kategorisieren, überwachen, testen und behandeln, bevor sie abgeleitet oder entsorgt werden. Darüber hinaus ist der Lieferant bestrebt, Maßnahmen zur Reduzierung von Wasseremissionen in und der Entstehung von Abwasser einzuleiten.

### 3.4. Umgang mit Abfällen und Gefahrstoffen

Der Lieferant verfolgt einen systematischen Ansatz, um feste Abfälle zu identifizieren und diese zu vermeiden, zu

reduzieren, wiederzuverwenden, zu recyceln oder verantwortungsvoll zu verbrennen oder zu entsorgen – in dieser Reihenfolge. Die Exportverbote für gefährliche Abfälle des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Chemikalien und andere Materialien, die eine Gefahr darstellen, wenn sie in die Umwelt gelangen, müssen identifiziert und so gehandhabt werden, dass die Sicherheit gewährleistet ist, wenn Menschen mit diesen Materialien interagieren sowie wenn sie transportiert, gelagert, verwendet oder recycelt werden. Die Verwendung von Quecksilber erfolgt im Einklang mit den Verboten der Minamata-Konvention vom 10. Oktober 2013; Persistente organische Schadstoffe sind im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

### 3.5. Umgang mit Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

Der Lieferant ist bestrebt, den Einsatz und Verbrauch von Ressourcen während der Produktionsprozesse und -generierungen, einschließlich Wasser und Energie, zu reduzieren und die Entsorgung von Abfällen jeglicher Art zu vermeiden. Dies soll entweder direkt am Ort der Abfallentstehung oder durch Prozesse und Maßnahmen erreicht werden, beispielsweise durch die Änderung von Produktions- oder Instandhaltungsverfahren oder -prozessen im Unternehmen, den Einsatz alternativer Materialien, durch Einsparung oder durch die Wiederverwendung oder das Recycling von Materialien.

### 3.6. Umgang mit Energieverbrauch und Effizienz

Der Lieferant muss den Energieverbrauch überwachen und dokumentieren und sich bemühen, Lösungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Minimierung des Energieverbrauchs zu finden. Dazu kann die eigene Produktion erneuerbarer Energie gehören.



## 4. ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN UND COMPLIANCE

### 4.1. Verbot von Bestechung und Korruption

Jede Art des Anbietens, Gebens, Empfangens oder Forderns von Gegenständen oder Vorteilen von einer Person, um eine andere Person dazu zu veranlassen, eine entsprechende Funktion oder Maßnahme unrechtmäßig auszuführen (z. B. wenn kein Anspruch darauf besteht) oder um eine andere Person für unangemessenes Verhalten zu belohnen wird nicht geduldet. Der Lieferant unterlässt jedes Verhalten, das zu Erpressung, persönlicher Abhängigkeit oder Manipulation führen könnte.

### 4.2. Verbot der Geldwäsche

Der Lieferant muss alle geltenden Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche einhalten und sich nicht an Geldwäscheaktivitäten beteiligen. Der Lieferant darf sich insbesondere nicht an Geschäften beteiligen, die der Verschleierung oder Verschmelzung krimineller oder unrechtmäßig erworbener Vermögenswerte dienen.

### 4.3. Handelsgesetze

Der Lieferant muss alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze zur Ein- und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen sowie alle geltenden Embargo- und Sanktionsvorschriften einhalten.

### 4.4. Fairer Wettbewerb

Der Lieferant beachtet stets die Standards fairer Geschäfte, fairer Werbung und fairen Wettbewerbs und hält die geltenden Kartellgesetze und -vorschriften ein. Er darf eine etwaige marktbeherrschende Stellung nicht missbrauchen.

### 4.5. Privatsphäre / Datenschutz

Der Lieferant muss die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowie die angemessenen Erwartungen seiner Auftraggeber, Subunternehmer, Kunden, Verbraucher und Mitarbeiter in Bezug auf den Schutz privater Daten erfüllen. Bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übertragung und Übermittlung personenbezogener Daten beachtet der Lieferant die Gesetze zum Datenschutz und zur Informationssicherheit sowie die behördlichen Anforderungen.

Im Falle eines bekannten Datenschutzverstoßes informiert der Lieferant unverzüglich (spätestens innerhalb von 48 Stunden) die IT-Abteilung der ZBG und teilt die geschätzte Schwere und den Grund des Verstoßes mit, einschließlich der Art der kompromittierten Informationen. Zur Lösung des Problems ist eine enge Zusammenarbeit erforderlich.



## 5. UMSETZUNG INNERHALB DER LIEFERKETTE

### 5.1. Gefährdungsbeurteilung und daraus resultierende Maßnahmen

ZWILLING ist berechtigt, regelmäßig angekündigte und unangekündigte Risikobewertungen beim Lieferanten gemäß den geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen durchzuführen. Sollten sich daraus zusätzliche Anforderungen an den Lieferanten ergeben, wird die ZWILLING BEAUTY GROUP den Lieferanten hierüber schriftlich informieren. Der Lieferant wird diese zusätzlichen Anforderungen dann innerhalb einer mit der ZWILLING BEAUTY GROUP abgestimmten angemessenen Frist erfüllen.

### 5.2. Pflichten des Lieferanten innerhalb seiner Lieferkette

Im Hinblick auf die Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Anforderungen, Normen und Verbote entlang der Lieferkette des Lieferanten ist der Lieferant verpflichtet

- die Einhaltung der Grundsätze, Anforderungen und Standards dieses Verhaltenskodex bei seinen direkten Unterlieferanten einzufordern, die in jeder Hinsicht mindestens ein vergleichbares Schutzniveau in Bezug auf alle in Abschnitt 2, 3 und 4 aufgeführten Standards gewährleisten.
- sich um die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegten Standards, soweit dies möglich ist, auch gegenüber seinen indirekten Unterlieferanten zu bemühen.
- mit seinen Unterlieferanten Audit- und Informationsrechte zu vereinbaren, die es ihm ermöglichen, die Einhaltung der oben genannten Verpflichtung der Unterlieferanten angemessen und wirksam zu überwachen.

### 5.3. Dokumentation

Auf Verlangen der ZWILLING BEAUTY GROUP stellt der Lieferant der ZWILLING BEAUTY GROUP schriftlich alle notwendigen Informationen zur Verfügung, die die ZWILLING BEAUTY GROUP berechtigterweise benötigt, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex für Lieferanten zu überprüfen.

### 5.4. Prüfungsrechte

ZWILLING BEAUTY GROUP ist berechtigt, regelmäßig angekündigte und unangekündigte Audits durchzuführen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex für Lieferanten zu überprüfen. Der Lieferant gewährt der ZWILLING BEAUTY GROUP oder von der ZWILLING BEAUTY GROUP benannten externen Auditoren Zugang zu allen für das Audit relevanten Dokumenten, Geschäftsbereichen, Räumlichkeiten, Mitarbeitern und Dienstleistern und arbeitet mit der ZWILLING BEAUTY GROUP und/oder deren externen Prüfern nach bestem Wissen und Gewissen. Die Kosten des Audits und daraus abgeleiteter Maßnahmen trägt der Lieferant.

### 5.5. Zusammenarbeit und Schulung

Der Lieferant wird mit der ZWILLING BEAUTY GROUP zusammenarbeiten, um Verstöße gegen die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegten Verpflichtungen zu beseitigen und die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette sicherzustellen sowie unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt. Insbesondere wird der Lieferant die ZWILLING BEAUTY GROUP unverzüglich informieren, wenn ihm etwaige oder tatsächliche Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex für Lieferanten bekannt werden. Der Lieferant wird – auf Wunsch der ZWILLING BEAUTY GROUP – mit einer angemessenen Anzahl und/oder Gruppe von Mitarbeitern an Schulungen (online oder persönlich) zur Prävention und Behebung von Verstößen gegen Menschenrechte und Umweltgesetze und -vorschriften teilnehmen.

### 5.6. Beschwerdemechanismen

Für die anonyme und nicht-anonyme Meldung von Verstößen und Risiken im Zusammenhang mit diesem Verhaltenskodex für Lieferanten ist der Lieferant, seine Unterlieferanten und etwaige Dritte berechtigt, die über <https://helpline-werhahn.de> oder über <https://zwillingbeauty.com/> rechtliches zugänglichen Beschwerdemechanismen der ZWILLING BEAUTY GROUP zu nutzen. Der Lieferant wird die von ZWILLING erhaltenen Informationen über die Ver-

fügbare und Durchführung des Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weitergeben. Alle Mitarbeiter müssen die Möglichkeit haben, das Beschwerdeverfahren anonym und mit wirksamem Schutz vor Diskriminierung in Anspruch zu nehmen.

#### **5.7. Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex für Lieferanten**

Ohne die Rechte der ZWILLING BEAUTY GROUP einzuschränken oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten, insbesondere die in den Einkaufsbedingungen genannten Bedingungen, gilt im Falle eines Verstoßes gegen diesen Verhaltenskodex für Lieferanten Folgendes:

- ZWILLING BEAUTY GROUP ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu beenden.
- Die ZWILLING BEAUTY GROUP hat das Recht, vom Lieferanten die Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen zu verlangen, um einen Verstoß zu verhindern, zu stoppen oder das Ausmaß des Verstoßes zu minimieren. Soweit möglich, hat der Lieferant die Möglichkeit, gemeinsam mit der ZWILLING BEAUTY GROUP einen Korrekturmaßnahmenplan mit angemessenen Maßnahmen und einem verbindlichen Zeitplan zu erstellen, um den Verstoß oder das Risiko zu verhindern, zu stoppen oder zu minimieren. Ist der Korrekturmaßnahmenplan offensichtlich nicht geeignet, den Verstoß oder das Risiko zu verhindern, zu stoppen oder zu minimieren oder setzt der Lieferant ihn nicht unverzüglich um oder schlägt die Umsetzung fehl, ist die ZWILLING BEAUTY GROUP berechtigt, die Geschäftsbeziehung bis zur Beendigung des Vertrags mit dem Lieferanten auszusetzen.

**Zur Kenntnis genommen und bestätigt durch:**

---

Firmenname & Stempel

Ort, Datum

Unterschrift, Name & Position

HERAUSGEGEBEN VON

ZWILLING Beauty Group GmbH  
Am Schönenkamp 45  
40599 Düsseldorf, Germany  
Tel. + 49 211 - 5380 3300  
Email: [zwilling@zwillingbeautygroup.com](mailto:zwilling@zwillingbeautygroup.com)  
[www.zwillingbeauty.com](http://www.zwillingbeauty.com)